# Der Bayerische Staatsminister der Justiz



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den
Vorsitzenden der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
- Länderkommission Herrn Staatssekretär a.D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 231-BY/I/20 vom 11.11.2020

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom F 5 - 9510 E - VIIa - 10769/2020

Datum 11. Januar 2021

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission Besuch der Justizvollzugsanstalt Würzburg am 22. September 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Würzburg am 22. September 2020 getroffenen Feststellungen danke ich Ihnen.

Zu den für die Justizvollzugsanstalt Würzburg angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

# D I Besonders gesicherter Haftraum

#### 1. Einsicht in den Toilettenbereich

Die Videoüberwachung des Toilettenbereichs im besonders gesicherten Haftraum ist aus Sicherheitsgründen unverzichtbar, da in der Vergangenheit bereits in anderen Justizvollzugsanstalten bei einer Verpixelung Suizidversuche im verpixelten Bereich stattfanden. Auch in der Justizvollzugsanstalt Würzburg wurde ab April 2014 probeweise eine Verpixelung der Toilettenbereiche der besonders gesicherten Hafträume der Psychiatrischen Abteilung vorgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine Überwachung der akut-suizidalen und selbstgefährdeten Gefangenen, insbesondere zur Nachtzeit, nicht mehr lückenlos durchgeführt werden konnte. Gerade für das in der Nachtzeit dienstverrichtende Pflegepersonal war nicht mehr hinreichend erkennbar, ob sich ein Gefangener möglicherweise im verpixelten Toilettenbereich Schnittverletzungen zufügte und sitzend massiv Blut verlor oder sich sonst selbstgefährdende Verletzungen beibrachte. Nachdem sich die Verpixelung des Toilettenbereichs im Rahmen der Monitorüberwachung in der täglichen Praxis einer akut-psychiatrischen Einrichtung als völlig ungeeignet erwiesen hat, wurde auf dringendes Ersuchen des Anstaltspsychiaters und (stellvertretend für das gesamte psychiatrische Pflegepersonal) des zuständigen Pflegedienstleiters der Psychiatrischen Abteilung die Verpixelung dieses hochsensiblen Überwachungsbereichs im Februar 2015 wieder aufgehoben.

Die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum mit einer Überwachung auch durch technische Hilfsmittel stellt eine besondere Sicherungsmaßnahme dar und wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben besonders abgewogen und begründet und nur bei erheblichen psychischen Auffälligkeiten, insbesondere bei der akuten Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung, angeordnet.

Im Hinblick auf die Anregung, die Gefangenen über die optische Überwachung zu informieren, kann ich mitteilen, dass die betroffenen Gefangenen bereits über die etwaige Anordnung einer optischen Überwachung informiert werden. Dies wird auch mit einem entsprechenden Formblatt dokumentiert.

#### 2. Ausstattung

Die Anregung, eine Sitzmöglichkeit im besonders gesicherten Haftraum zu schaffen, kann aufgrund erheblicher Sicherheitsbedenken nicht umgesetzt werden. Der besonders gesicherte Haftraum stellt die ultima ratio der Unterbringung bei akut fremd- oder selbstgefährdenden Inhaftierten dar. Jeder weitere Gegenstand im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände stellt ein erhöhtes Risiko dar. So könnte eine Sitzmöglichkeit als Versteck- und Verbarrikadiermöglichkeit genutzt werden. Ebenso besteht die Gefahr, dass insbesondere suizidale Inhaftierte die Sitzmöglichkeit zu selbstverletzenden Handlungen missbrauchen, indem sie beispielsweise bei einer Sitzmöglichkeit aus Schaumstoff den Inhalt essen oder bei einer Sitzmöglichkeit aus Edelstahl sich den Kopf stoßen. Gegen den Einsatz eines überzogenen Schaumstoffwürfels sprechen auch hygienischen Gründe. Sollte der Sitzwürfel mit Exkrementen verunreinigt werden, könnte zwar wohl der Stoffbezug gewaschen werden, fraglich ist jedoch, ob der Schaumstoff an sich ebenfalls hygienisch rein dem nächsten Gefangenen ohne Bedenken zur Verfügung gestellt werden könnte.

Im Übrigen ist eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sofort zu beenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Bei einem Inhaftierten, der absprachefähig genug ist, um ihm eine Sitzgelegenheit zur Verfügung zu stellen, wäre dies in der Regel der Fall. Sollte im Einzelfall die Situation und das Krankheitsbild es jedoch zulassen, weitere Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen, wie es beispielsweise bei Gefangenen mit stark eingeschränkter Beweglichkeit der Fall sein kann, so wird dies in der Psychiatrischen Abteilung – wie im Rahmen des Besuchs bereits mitgeteilt – umgesetzt.

## D II Durchsuchung mit Entkleidung

Entgegen den Darstellungen der Länderkommission werden nicht ausnahmslos alle Gefangenen bei Zugang in der Justizvollzuganstalt Würzburg einer körperlichen Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung unterzogen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen kann im Einzelfall davon abgesehen werden, wenn die Gefahr des Einbringens von unerlaubten Gegenständen oder Betäubungsmitteln durch den konkreten Gefangenen besonders fernliegt.

Eine vollständige Entkleidung wird bei einer Durchsuchung mit Entkleidung aus Sicherheitsgründen jedoch weiterhin für erforderlich gehalten. Würde die Entkleidung dabei nur teilweise erfolgen, bestünde die Möglichkeit, dass unerlaubte Gegenstände wie Drogen oder Waffen zunächst in der noch anbehaltenen Kleidung und sodann in der wieder bekleideten Körperhälfte versteckt werden. Die Bediensteten sind allerdings sensibilisiert, zur Wahrung der Intimsphäre die Phase der vollständigen Entkleidung auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

#### D III Umgang mit vertraulichen medizinischen Daten

Der Anregung, den allgemeingehaltenen Warnhinweis "Blutkontakt meiden" nicht mehr zu verwenden und aus allen Gefangenenakten zu entfernen, kann nicht gefolgt werden, da ein begründetes Informationsinteresse besteht. Der beanstandete Vermerk ist gemäß Art. 201 Abs. 2 S. 3 BayStVollzG zulässig, unterliegt jedoch ohnehin strengen Voraussetzungen. Er kann nur im Einzelfall und nur unter der Voraussetzung verwendet werden, dass er zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib und Leben der Gefangenen und Dritter (z.B. Bediensteter) erforderlich ist.

Das Anbringen des Warnhinweises ist in besonderen Konstellationen notwendig zum Schutz von Leib und Leben von Mitgefangenen, Bediensteten und Dritten. Bedingt durch die Besonderheiten im Justizvollzug stellt die Infektion von Gefangenen mit verschiedenen potentiell tödlich verlaufenden ansteckenden Krankheiten eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Mitgefangenen, der Bediensteten oder Dritter dar. Der Dienst in den Justizvollzugsanstalten führt nicht selten zu einem engen körperlichen Kontakt der Bediensteten mit den Gefangenen. Angesichts von oft problematischen, durch Suchtmittelmissbrauch gekennzeichneten Lebensläufen sind die Gefangenen bzw. die mit ihnen befassten Bediensteten nicht unerheblich infektionsgefährdet. Die Abwehr der hieraus resultierenden erheblichen Gefahren für die Gesundheit oder das Leben der Gefangenen und der Bediensteten, die von einer gefährlichen Infektionskrankheit ausgehen, ist eine zentrale Aufgabe des Justizvollzugs und zugleich Teil der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den Bediensteten. Die in den einschlägigen Fällen erforderliche zusätzliche Sensibilisierung der Bediensteten dürfte nicht - wie angeregt durch die allgemeine Handlungsanweisung, Kontakt mit Blut oder sonstigen Körperflüssigkeiten der Gefangenen zu vermeiden, zu erreichen sein.

Darüber hinaus ist der Hinweis auch für die sachgerechte Belegung der Einzelund Gemeinschaftshafträume der Gefangenen notwendig.

## D IV Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Ihrem Vorschlag, Alternativen zur Urinkontrolle unter Beobachtung anzubieten, die von den Gefangenen - aber auch den Bediensteten - als weniger belastend empfunden werden, steht der bayerische Justizvollzug grundsätzlich offen gegenüber.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat daher anlässlich eines Vergabeverfahrens eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Durchführung von Urinkontrollen mit alternativen Testmöglichkeiten zum Nachweis des Konsums unerlaubter Substanzen eingesetzt. Als Ergebnis wurde jedoch von der Arbeitsgruppe festgestellt, dass Speicheltests jedenfalls derzeit die Urinkontrollen bei anstaltsinternen Sicherheitsüberprüfungen nicht ersetzen können.

In der Justizvollzugsanstalt Würzburg werden derzeit testweise parallel zum Urintest bzw. als Alternative bei Substanzen, die beim Urintest nicht nachgewiesen werden können, Speicheltests angewandt. Problematisch ist jedoch, dass die meisten Substanzen, auf die im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen getestet wird, im Speichel deutlich kürzer und mit geringerer Validität nachweisbar sind als im Urin. Die im Rahmen dieses Pilotprojekts gewonnen Erfahrungen werden gesammelt und nach Abschluss der Testphase an die Arbeitsgruppe übermittelt.

Der Einsatz eines Marker-Systems stellt nach unserer Auffassung eine einschneidendere Maßnahme dar, da hierfür der Gefangene im Vorfeld die entsprechende Trägersubstanz schlucken muss. Dies ist gleichbedeutend mit dem Einbringen eines Stoffes in den Körper des Gefangenen.

## E Weiterer Vorschlag - Anklopfen

Hinsichtlich des Anklopfens an die Haftraumtüren vor dem Betreten der Hafträume werden die Anstaltsbediensteten nochmals in geeigneter Form sensibilisiert. Ergänzend kann ich mitteilen, dass die Gefangene in der Regel über die Sprechanlage vorab informiert werden, wenn sie zum Beispiel zum Besuch oder zu Terminen der Suchtberatung gebracht werden. Somit wissen die Gefangenen, dass sich zeitnah ein Bediensteter an ihrem Haftraum einfinden wird.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen